

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550<sup>1</sup>

**siehe Anlage**

---

<sup>1</sup>Zu TOP 3a der 99. Sitzung am 18. November 2020

## Änderungsantrag

### der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

#### zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) (Drucksache 19/23550)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf der Drucksache 19/23550 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Der Bezeichnung werden nach dem Wort „Sozialversicherungswahlen“ die Wörter „und zur Änderung anderer Gesetze“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 12 folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 12a Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Artikel 12b Änderung des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft

Artikel 12c Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Artikel 12d Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12e Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Artikel 12f Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze“.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Gesetz“ durch die Wörter „durch eine unionsrechtliche oder bundesrechtliche Regelung“ und die Wörter „eines Gesetzes erlassene“ durch die Wörter „einer solchen Regelung erlassenen“ ersetzt und nach den Wörtern „Zentrale Stelle für die“ wird das Wort „Digitale“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die dem Landesrecht unterliegenden Vorsorgeeinrichtungen der Versorgung von Beamten und Richtern sowie der berufsständischen Versorgungswerke entscheiden vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen selbstständig über eine Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.“

- b) In § 11 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ gestrichen.

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 127 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 128 Außerordentliche Hemmung der Verjährung“.

- b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 129 Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023“.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:  
„1a. In § 28i Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.“
- c) Nummer 3 wird gestrichen.
- d) Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:  
„bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig.““
- e) Nummer 9 Buchstabe a wird gestrichen.
- f) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a angefügt:  
„10a. Nach § 127 wird folgender § 128 angefügt:

„§ 128

Außerordentliche Hemmung der Verjährung

In den Fällen, in denen eine Prüfung nach § 28p bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber auf Grund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt.“

- g) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. Nach § 128 wird folgender § 129 angefügt:

„§ 129

Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023

Für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 gilt § 48a Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 jeweils in der bis zum Ablauf des... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

- 5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 0 und 0a vorangestellt:  
„0. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von der für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“

0a. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Leistungen zur Prävention haben Vorrang vor den Leistungen zur Teilhabe.““

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 abgelehnt, hat der Träger der Rentenversicherung über die Leistungen zur Prävention zu beraten.““

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Deutschen Rentenversicherung Bund“ die Wörter „oder einem anderen von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannten Verfahren“ eingefügt.

bbb) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Dabei hat sie tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu beachten.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Der Versicherte kann dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Rehabilitationseinrichtungen vorschlagen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft, ob die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistung in der nachweislich besten Qualität erbringen. Erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung, weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu. Liegt ein Vorschlag des Versicherten nach Satz 1 nicht vor oder erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung nicht, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten unter Darlegung der ergebnisrelevanten objektiven Kriterien Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen auszuwählen.“

bbb) In Absatz 9 Satz 4 werden nach den Wörtern „bei der Beschlussfassung“ die Wörter „durch eine geeignete Organisationsform mit dem Ziel einzubeziehen, eine konsensuale Regelung zu erreichen“ eingefügt und das Wort „einzubeziehen“ gestrichen.

ccc) Folgender Absatz wird angefügt:

„(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirksamkeit der Regelungen nach den Absätzen 3 bis 9 ab dem 1. Januar 2026.“

d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a und 6b eingefügt:

6a. In § 217 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten“ durch die Angabe „380 Tagen“ ersetzt.

6b. § 293 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 10

#### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 107b wie folgt gefasst:

„§ 107b Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021“.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 15“ die Wörter „Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die landwirtschaftliche Alterskasse betreibt keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen; sie soll solche Einrichtungen belegen, die über eine Zulassung nach § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder nach § 301 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als zugelassen gelten. Sie hat hierzu mit diesen Einrichtungen über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge nach diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien zu schließen.“

3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das jährliche Einkommen weniger als 60 Prozent der Bezugsgröße beträgt.“

4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einem jährlichen Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags. Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 Prozent der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag wie folgt:

$$\text{Zuschuss zum Beitrag} = \text{Beitrag} \times \left(1,2 - \frac{2 \times \text{jährliches Einkommen}}{\text{Bezugsgröße}}\right).$$

Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.“

5. § 107b wird wie folgt gefasst:

„§ 107b

Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021

§ 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. April 2021 festzustellen ist.“ ‘

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe b wird gestrichen.
- b) Nummer 7 Buchstabe b wird gestrichen.
- c) Nummer 10 Buchstabe a wird gestrichen.
- d) In Nummer 11 Buchstabe b wird das Wort „Vorschlagsliste“ durch die Wörter „vorschlagsberechtigten Organisation“ ersetzt.
- e) Nummer 12 wird gestrichen.
- f) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
  - bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.
- g) Nummer 14 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - aa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
  - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.“
- h) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. § 42 wird wie folgt geändert:

  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.“
- i) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. In § 58 Absatz 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „11“ ersetzt.“
- j) Die mit Nummer 29 neu gefassten Anlagen werden wie folgt geändert:

- aa) In der Anlage 4 wird auf Seite 2 bei den Handlungsanweisungen Punkt 2 Satz 3 gestrichen.
- bb) Anlage 11 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In der unter der Tabelle zu Nummer 3. stehenden Erläuterung Punkt 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „, auch verbundene Listen,“ eingefügt.
  - bbb) Die Nummer 4. wird durch die folgenden Nummern 4. bis 7. ersetzt:

„4. Zahl der für jede Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____)		
und		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und		
Liste _____ (_____)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und		
Liste _____ (_____)		

Liste _____ (_____)		
und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____)		
und Liste _____ (_____)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Num- mer (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Zahl der Sitze: \_\_\_\_\_

Zahl der Sitze: \_\_\_\_\_

Zahl der Sitze: \_\_\_\_\_

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl \_\_\_\_\_ auf die Liste/Listenverbindung \_\_\_\_\_ und die Liste/Listenverbindung \_\_\_\_\_ entfiel, wurde durch das Los entschieden,

dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste/Listenverbindung \_\_\_\_\_ zuzuteilen war.

Da die Liste/Listenverbindung \_\_\_\_\_ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen/Listenverbindungen über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen von Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				

Zahl der Sitze: \_\_\_\_\_

Zahl der Sitze: \_\_\_\_\_

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ und die Liste \_\_\_\_\_ entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste \_\_\_\_\_ zuzuteilen war.

Da die Liste \_\_\_\_\_ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.“

ccc) Die bisherige Nummer 5. wird Nummer 8.

8. Nach Artikel 12 werden folgende Artikel 12a bis 12f eingefügt:

#### „Artikel 12a

#### Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 14 Absatz 1 Nummer 23 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125“ durch die Angabe „§ 126“ ersetzt.

## Artikel 12b

### Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes

In Artikel 16 Absatz 4 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

## Artikel 12c

### Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Artikel 28 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6a wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
2. In Absatz 7 wird die Angabe „Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Buchstabe e und Buchstabe h“ durch die Angabe „Nummer 11 Buchstabe e“ ersetzt.
3. In Absatz 8 wird die Angabe „Nummer 11 Buchstabe c“ durch die Angabe „Nummer 11 Buchstabe c, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h“ ersetzt.
4. In Absatz 13 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

## Artikel 12d

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 279 Absatz 8 werden nach den Wörtern „40 Absatz 1 Satz 1 und 2“ die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 282 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Die §§ 40 bis“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, die §§ 41,“ ersetzt.

### Artikel 12e

#### Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3229) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98)“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315)“ durch die Wörter „die Verordnung vom 30. September 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611)“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

### Artikel 12f

#### Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2114) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
  2. In Absatz 6 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.
9. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 10 Nummer 1, 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2021 in Kraft.“
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 10 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 Nummer 1a und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“
  - d) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 10a tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

(8) Artikel 12a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(9) Artikel 12e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Ziffer 1**

Der Gesetzestitel ist wegen der Hinzufügung weiterer Änderungen von bisher nicht im Gesetzentwurf enthaltenen Gesetzen anzupassen.

### **Zu Ziffer 2 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist wegen der neu eingefügten Artikel 12a bis 12f entsprechend zu erweitern.

### **Zu Ziffer 3 (Artikel 1)**

#### **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Mit den Änderungen wird auf Empfehlungen des Bunderates eingegangen. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die durch Landesrecht reguliert werden, nicht von der Pflicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erfasst werden, auch dann nicht, wenn sie durch eine landesrechtliche Regelung zur jährlichen Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind oder künftig verpflichtet werden.

Eine Pflicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht besteht damit für gesetzliche, betriebliche oder private Vorsorgeeinrichtungen, sofern sie aus unions- oder bundesrechtlichen Regelungen zur jährlichen Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind. Die Ergänzung um unionsrechtliche Regelungen ist erforderlich, weil Informationspflichten in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, nicht jedoch in der gesetzlichen Altersvorsorge, auch durch europarechtliche Regelungen vorgegeben werden können, wie dies etwa aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) der Fall ist.

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit zur freiwilligen Anbindung für die Vorsorgeeinrichtungen der berufsständischen Versorgungswerke und der Versorgung der Landesbeamten und der Richter bestehen.

Die weitere Änderung behebt einen redaktionellen Fehler, der vollständige Name lautet Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

#### **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Länder bzw. die berufsständischen Versorgungswerke selbstständig darüber entscheiden können, ob sich die Vorsorgeeinrichtungen der Versorgung der Landesbeamten und -richter bzw. der berufsständischen Versorgungswerke an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anbinden wollen. Die Länder, die sich zeitnah an die Digitale Rentenübersicht anbinden wollen, sollen in den Fachbeiräten nach § 10 angemessen berücksichtigt werden.

#### **Buchstabe b**

Die Erhebung der Identifikationsnummer ist mit Einwilligung der Kundin oder des Kunden für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen stets möglich. Die Änderung stellt aus Transparenzgründen klar, dass dies für alle Vorsorgeeinrichtungen, die an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht angebunden sind, zulässig ist. Zudem ermöglicht die Regelung auch den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Erhebung der Identifikationsnummer, für die eine Erhebung ohne eine Rechtsgrundlage nicht möglich wäre.

#### **Zu Ziffer 4 (Artikel 2)**

##### **Buchstabe a (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe f (Aufnahme eines neuen § 128; dadurch wird der bisherige § 128 des Gesetzentwurfs nun § 129).

##### **Buchstabe b (§ 28i)**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze (7. SGB-IV-Änderungsgesetz).

##### **Buchstabe c**

Die 5 %-Klausel soll beibehalten werden, um auch bei größeren Selbstverwaltungsorganen eine Zersplitterung der Selbstverwaltungsgremien zu vermeiden.

##### **Buchstabe d**

Listenverbindungen bleiben zulässig, um bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt nach § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB IV weiterhin eine bessere Reststimmenverwertung zu ermöglichen. Einer mangelnden Transparenz der Bedeutung der Listenverbindung kann durch mehr Aufklärungsarbeit der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und der Sozialversicherungsträger begegnet werden.

##### **Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziffer 4 Buchstabe d.

##### **Buchstabe f (§ 128)**

Im Zusammenhang mit den im Rahmen der „Corona-Pandemie“ verordneten allgemeinen öffentlichen Einschränkungen, konnten bzw. können Prüfungen bei Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Rentenversicherungsträger sind daher in den Jahren 2020 und 2021 nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Prüfung aller Arbeitgeber in vier Jahren vollumfänglich nachzukommen. Von den rund 800.000 Arbeitgebern, die im Jahr 2020 zu prüfen waren, konnten bis zum Stichtag 30. September 2020 lediglich etwa 64 Prozent statt – wie zu diesem Zeitpunkt vorgesehen – 75 Prozent der Betriebe geprüft werden. Diesen Rückstand können die Rentenversicherungsträger bis zum Jahresende nicht mehr aufholen. Auch 2021 werden die Prüfungen voraussichtlich nicht vollumfänglich durchgeführt werden können. Somit müssen diese Prüfungen im Jahr 2021 und 2022 nachgeholt werden. Aufgrund dieses reduzierten Prüfgeschehens entgehen den Sozialversicherungsträgern aufgrund der Verjährungsregelung des § 25 SGB IV Beitragseinnahmen. Andererseits können auch den Arbeitgebern zu viel gezahlte Beiträge in bestimmtem Umfang nicht erstattet werden. Berechnet auf der Basis der Werte für das Jahr 2019 könnten sich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund für je 10 Prozent nicht durchgeführter Prüfungen rund 17,3 Millionen (10 Prozent von 172,75 Millionen Euro) nicht geltend gemachte Nachforde-

rungen bzw. 2,7 Millionen (10 Prozent von 26,5 Millionen Euro) nicht realisierbare Gutschriften ergeben. Ohne die besondere Regelung zur Hemmung der Verjährung um ein Jahr wären Beitragsansprüche, die im Jahr 2021 für das Jahr 2016 geltend gemacht werden, verjährt. Dies gilt ebenfalls für Beitragsansprüche, die im Jahr 2022 für das Jahr 2017 nachzuerheben sind.

Die Arbeitgeberdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV enthält für jeden Arbeitgeber ein Kennzeichen, in welchem Jahr er turnusmäßig geprüft wird. Dieses Kennzeichen ist Anknüpfungspunkt für den Hemmungstatbestand.

### **Buchstabe g (§ 129)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 128 (Ziffer 4 Buchstabe f); hierdurch wird der bisherige § 128 des Gesetzentwurfs zu § 129.

### **Zu Ziffer 5 (Artikel 3)**

#### **Zu Buchstabe a (neue Nummer 0)**

Die Rentenversicherungsträger haben im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung 2005 beschlossen, das Befreiungsverfahren in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch auch dann von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchführen zu lassen, wenn sie nicht Kontoführer für den Antragsteller ist. Aufgrund der Spezialisierung der bereits vor der Organisationsreform für diese Befreiungsverfahren allein zuständigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte konnten damit Synergieeffekte für eine effektive Durchführung der Verfahren insbesondere gegenüber den berufsständischen Versorgungsträgern genutzt werden. Diese Rechtspraxis wird durch die Regelung gesetzlich abgesichert.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Buchstabe a (neue Nummer 0a)**

Die Leistungen zur Prävention der gesetzlichen Rentenversicherung sind den Leistungen zur Teilhabe vorgelagert und werden zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit erbracht. Sie sollen damit auch die Erforderlichkeit von Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und damit den Eintritt einer erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 10 verhindern. Mit der Klarstellung wird der in § 3 des Neunten Buches verankerte Vorrang von Prävention vor Teilhabe in der Systematik der Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt.

#### **Zu Buchstabe b**

Leistungen zur Prävention sollen frühzeitig in Anspruch genommen werden, um manifeste Erkrankungen zu verhindern und deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen.

Haben Versicherte einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestellt, ohne dass bereits eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 10 vorliegt, sollen die Träger der Rentenversicherung die Versicherten beraten. Die Beratung umfasst Informationen zum Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 sowie der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und die in Betracht kommenden Präventionsangebote. Die aus den vorliegenden Befunden gewonnene sozialmedizinische Bewertung sowie die berufliche und familiäre Situation der Versicherten sollen dabei angemessen berücksichtigt und die positiven Aspekte einer Präventionsleistung, z.B. Berücksichtigung individueller Belastungen bei der Behandlungsplanung, Durchführung in der Lebensrealität der Betroffenen, Implementierung in den Alltag, verdeutlicht werden. Es steht den Versicherten in der Folge frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit diesem Verfahren können bestehende Präventionsbedarfe frühzeitig erkannt und die Zugänge zu den Leistungen verbessert sowie gesteigert werden. Darüber hinaus wird der in § 3 des Neunten Buches i.V.m. § 9 formulierte Vorrang von Prävention vor Rehabilitation und Teilhabe verfahrensrechtlich abgesichert.

#### **Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa**

aaa) Diese Regelung stellt klar, dass Rehabilitationseinrichtungen, die eine Zulassung zur Leistungserbringung erhalten wollen, sich verpflichten müssen, an externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund teilzunehmen, damit die Qualität der von einer zugelassenen Rehabilitationseinrichtung erbrachten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemessen werden kann. Belegen mehrere Träger eine Rehabilitationseinrichtung, haben die Träger die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren gegenseitig anzuerkennen. Die für die Zulassung der Rehabilitationseinrichtung erforderliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem seitens der DRV Bund anerkannten Qualitätssicherungsverfahren ist damit erfüllt; es wird auch die Teilnahme an mehreren Qualitätssicherungsverfahren in einer Rehabilitationseinrichtung vermieden. Über diese gegenseitige Anerkennung hinaus unterstützt dies vor allem die umfangreich belegenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Bestreben unter Beachtung ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung die Qualitätssicherungsverfahren zu vereinheitlichen.

bbb) Die Regelung stellt klar, dass bereits bei der Entwicklung des Vergütungssystems tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen mitberücksichtigt werden und damit in die einrichtungsübergreifende Vergütung miteinfließen.

Bei der Entwicklung des Vergütungssystems geht die DRV Bund von den tatsächlich an die Rehabilitationseinrichtungen gezahlten Vergütungen aus. Somit fließen in die einrichtungsübergreifenden Vergütungen sowohl Rehabilitationseinrichtungen ein, die ihre Beschäftigten nach Tarif vergüten, als auch Rehabilitationseinrichtungen, die ihre Beschäftigten über Tarif entlohnen.

Besonders hohe Aufwendungen bei der Personalgewinnung können bei der einrichtungsbezogenen Verhandlungskomponente geltend gemacht werden.

#### **Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb**

aaa) Die Regelung stellt sicher, dass der Versicherte in Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechtes Rehabilitationseinrichtungen möglichst im Rahmen der Antragstellung vorschlagen kann. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft anschließend, ob eine der vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass die im konkreten Fall erforderlichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dort erfolgreich durchgeführt werden können. Ist dies der Fall, so kommt der Träger der Rentenversicherung dem Wunsch des Versicherten nach, andernfalls begründet der Träger der Rentenversicherung die Ablehnung.

Schlägt der Versicherte keine Rehabilitationseinrichtung vor oder ergibt die Prüfung des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, dass die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistungen nicht in der besten Qualität erbringen, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung entsprechend dem Ergebnis des externen Qualitätssicherungsverfahrens vorzugsweise mindestens drei Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen eine Rehabilitationseinrichtung auszuwählen; andernfalls weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu.

bbb) Die Regelung stellt klar, dass der Sachverstand und die Erfahrungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen und der Interessenverbände der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden von der DRV Bund qualifiziert in den Entscheidungsprozess über die zu beschließenden verbindlichen Entscheidungen eingebunden wird. Dies trifft insbesondere auf Vereinigungen und Interessenverbände zu, die die besonderen Belange von Personengruppen mit speziellen Bedarfen wie von Kindern und Jugendlichen und Suchterkrankten vertreten. Damit das Ziel einer konsensualen Regelung auch erreicht werden kann, sollte seitens der DRV Bund ein begleitendes Berater-Gremium mit den Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen (z. B. Vertreter/innen der AG MedReha SGB IX) sowie der Verbände der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (z. B. Vertreter/innen von Kinder- und Jugendrehabilitation; Vertreter/innen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) institutionalisiert werden, das die verbindlichen Entscheidungen gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Bund fachlich vorbereitet und einen Mechanismus zur Konfliktlösung entwickelt. Das konkrete Format des Berater-Gremiums sollte von den Beteiligten entwickelt werden. Bereits bestehende Strukturen der DRV Bund sollten genutzt oder seitens der DRV Bund neue Kommunikationsformate mit den Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen sowie Verbänden der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden entwickelt werden.

ccc) Mit der Neuregelung wird die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Träger der Rentenversicherung, die Zulassung, einschließlich der Vergütung und Inanspruchnahme der Rehabilitationseinrichtungen ab dem 1. Januar 2026 summativ evaluiert. Bis zum 31. Dezember 2025 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Zeit, ein transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Vergütungssystem zu entwickeln. Die Untersuchung soll die Regelungen der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungswerte auswerten und ggf. Hinweise zur Optimierung liefern. Dabei soll auch die Notwendigkeit einer Schiedsstelle bei einer einrichtungsbezogenen Vergütung nach Absatz 8 beachtet werden.

#### **Zu Buchstabe d (neue Nummer 6a)**

Die Anlagen der Träger der Deutschen Rentenversicherung bestehen aktuell aus einem Mix aus Anlagen mit verschiedenen Laufzeiten. Die Mittel werden dabei bedarfsgerecht auf die einzelnen Monate und dort auf die jeweiligen Zahltermine angelegt. Vor dem Hintergrund der strikten Laufzeitbegrenzung auf maximal genau 12 Monate bzw. 365 oder 366 Tage gelingt dies jedoch nicht durchgängig. So liegen die Fälligkeitstermine für den Abschlag der Krankenversicherung der Rentner und für die Beitragszahlung für die Pflegeversicherung der Rentner am Beginn eines Monats. Zudem führt der drei Tage vor dem Rentenzahltermin liegende Beitragsfälligkeitstermin dazu, dass Beträge auf den Girokonten oder bei der Deutschen Bundesbank geparkt werden müssen, bevor sie angelegt werden. Der Zeitraum hierfür kann sich durch Wochenend- oder Feiertagskonstellationen deutlich über drei Tage hinaus verlängern.

Die Verlängerung auf 380 Tage verändert die bisherige Frist von 12 Kalendermonaten nicht grundsätzlich, sondern flexibilisiert die mögliche Anlagedauer nur marginal. Damit unterstützt sie aber eine effiziente Liquiditätssteuerung und kann hierdurch zur Vermeidung von Negativzinsen beitragen.

#### **Zu Buchstabe d (neue Nummer 6b)**

§ 293 wurde im Jahr 1996 um die Absätze 3 und 4 ergänzt, um die Veräußerung des seinerzeit sehr umfangreichen Wohnungsbestands sowie weiterer nicht liquider Vermögensbestandteile der Vorgängerin der Deutschen Rentenversicherung

Bund (DRV Bund) der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu regeln. Hintergrund von § 293 Absatz 3 ist der, dass das meiste Anlage- und Beteiligungsvermögen der Träger der Rentenversicherung früher die BfA besaß. Die Verkaufsverpflichtung der BfA in Absatz 3 zielte vor allem auf die GAGFAH mit 75.000 Wohnungseinheiten (vgl. BT-Drucks 13/5108, 9f.). Die GAGFAH ist im September 2004 zum Preis von 2,123 Mrd. EURO durch die damalige BfA und mit Genehmigung durch das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung verkauft worden. Hierdurch wurde das Ziel dieser Regelungen erreicht (vgl. BT-Drucks 13/5108, 10f.). Die Absätze 3 und 4 sind somit historisch überholt.

Mit der Streichung der Absätze 3 und 4 soll nunmehr der Erhalt der Wohnanlagen, die sich noch im Eigentum der DRV Bund befinden, rechtssicher und konstant gewährleistet werden. Derzeit befinden sich noch zwei Wohnanlagen in Berlin-Neuwestend und Berlin-Lankwitz mit insgesamt 647 Wohnungen im Vermögensbestand der DRV Bund, die zu einem großen Teil an eigene Beschäftigte vermietet sind, für die ein vorrangiges Belegungsrecht gilt. Diese verbleibenden Wohnanlagen machen in der Vermögensrechnung der DRV Bund einen (geringen) Buchwert von rund 1,7 Mio. Euro aus. Im Verhältnis dazu verfügt die DRV Bund über eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von insgesamt 22,3 Milliarden EURO. Die Wohnanlagen machen davon einen minimalen Teil von 0,0074 % aus, der nicht beitragsrelevant ist.

Aber auch folgende Überlegungen sprechen für eine Aufhebung des Veräußerungsgebotes: Die bisher bestehende Verpflichtung zur Veräußerung dieses Wohnungsbestandes spiegelt die veränderte Ausgangslage nicht mehr wieder. Die DRV Bund ist insbesondere am Standort Berlin vom Fachkräftemangel betroffen. Der Erhalt der Wohnanlagen würde eine große Unterstützung darstellen, wenn es darum geht, neues Personal zu gewinnen und Fachkräfte zu halten. Die Entwicklung am Berliner Wohnungsmarkt hat die Nachfrage der Mitarbeiter nach Wohnraum gesteigert. Zudem führen die altersbedingte personelle Fluktuation und ein Aufgabenzuwachs zu einem Anstieg des Einstellungsbedarfs. Nach den Ergebnissen des Wohngipfels 2018 will die Bundesregierung die Wohnraumversorgung und die Bezahlbarkeit von Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten sichern. Die Pflicht zum Verkauf der Wohnungen läuft diesen Zielen entgegen und ist daher aufzuheben.

Eine etwaige Erweiterung des Wohnungsbestandes ist mit dieser Gesetzesinitiative nicht intendiert und rechtlich nach der Bedienstetenwohnungs-Verordnung der RV-Träger nach wie vor unzulässig. Die Streichung der Absätze 3 und 4 hat die ausschließliche Rechtsfolge, dass die verbleibenden, sich im Vermögensbestand der DRV Bund befindenden Wohnanlagen, weiterhin im Vermögensbestand bleiben können und nicht veräußert werden müssen. Weiteres nicht liquides Anlagevermögen ist von der Vorschrift nicht umfasst.

Ebenfalls unberührt bleibt das Gebot des wirtschaftlichen Handelns der Rentenversicherungsträger (§ 69 Absatz 2 SGB IV), dem jedoch auch der Erhalt des Wohnungsbestands dienen kann. Das Gebot des wirtschaftlichen Handelns bezieht sich nach Streichung von § 293 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VI auch auf die Verwaltung und den Erhalt der verbleibenden Wohnanlagen. Diese sind von der DRV Bund zukünftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu halten und zu verwalten.

## **Zu Ziffer 6 (Artikel 10)**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 107b.

### **Zu Nummer 2**

Dies entspricht den bereits in Artikel 10 des Gesetzentwurfes enthaltenen Änderungsbefehlen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rechtsförmliche Anpassung des Gesetzentwurfes aufgrund von Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 3**

Der Beitragszuschuss soll Unternehmer von landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben finanziell entlasten, weil diese Betriebe gemessen an ihrer Ertragskraft im Hinblick auf den von sämtlichen Landwirten zu entrichtenden Einheitsbeitrag prozentual erheblich höher belastet würden als größere Betriebe. Die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss ist seit 1999 nicht mehr verändert worden. Dies hat dazu geführt, dass es immer weniger beitragszuschussberechtigte Unternehmer gibt, die von einer solchen finanziellen Entlastung profitieren können. Gerade den einkommensschwächeren Landwirten kommt die seinerzeit politisch gewollte Entlastung aufgrund der seit der Einführung unveränderten bzw. sogar abgesenkten Einkommensgrenze in den letzten Jahren immer weniger zu.

Daher erfolgt mit der Gesetzesänderung eine Anhebung der Einkommensgrenze. Da die bislang starre Einkommensgrenze der Zielsetzung des Beitragszuschusses nicht mehr gerecht wird, wird sie zugleich durch eine dynamische Einkommensgrenze ersetzt. Auf diese Weise wird auch in der Alterssicherung der Landwirte den Belangen geringverdienender Versicherter künftig besser Rechnung getragen.

### **Zu Nummer 4**

Die Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses erfolgt zukünftig nicht mehr in Stufen, sondern linear. Er wird berechnet, indem der Wert 1,2 um den Quotienten aus dem Doppelten des jährlichen Einkommens und der Bezugsgröße vermindert und anschließend mit dem Beitrag multipliziert wird.

Bei einem Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße wird der volle Beitragszuschuss gewährt. Dieser beträgt 60 Prozent des Beitrags. Die Berechnungsformel berücksichtigt, dass sich der Beitragszuschuss bei einem höheren Einkommen linear reduziert, bis bei einem Einkommen in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße kein Beitragszuschuss mehr gewährt wird.

Mit der Aufnahme einer Formel zur Berechnung des Beitragszuschusses und dem Wegfall der Einkommensstufen entfällt zukünftig auch die Notwendigkeit, die Beitragszuschüsse jährlich bekannt zu machen.

### **Zu Nummer 5**

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Beitragszuschuss und die Formel zur Berechnung des Beitragszuschusses nur für Zeiträume ab Inkrafttreten der Änderung (1. April 2021) anzuwenden sind.

### **Zu Ziffer 7 (Artikel 11)**

#### **Zu Buchstabe a, c, e, f und g**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe b, i und j Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe c und Buchstabe d.

#### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

#### **Zu Buchstabe h**

Der in der Nummer 17 neu aufgenommene Buchstabe a regelt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Artikel 11 Nummer 27 des Gesetzentwurfs (Änderung § 91 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Als redaktionelle Folgeänderung ist der bisherige Änderungsbefehl der Nummer 17 des Gesetzentwurfs nun unter Buchstabe b enthalten.

#### **Zu Buchstabe j Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz entfällt, weil die Unterstützer der Liste die hier geforderte Betriebs- oder Mitgliedsnummer des Arbeitgebers oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte oder die Renten- oder Unfallversicherungsnummer regelmäßig nicht kennen.

#### **Zu Ziffer 8 (Artikel 12a bis 12f)**

##### **Zu Artikel 12a (Beitragsverfahrensverordnung)**

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze (7. SGB-IV-Änderungsgesetz).

##### **Zu Artikel 12b (Änderung des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft)**

##### **Zu Artikel 12c (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze)**

##### **Zu Artikel 12f (Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze)**

Bedingt durch die Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ hat sich die Einführung der Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen in einer Reihe von Fällen erheblich verzögert, so dass zum bisher vorgesehenen Zeitpunkt für das Pilotprojekt am 1. Juli 2021 nicht bei 100% der Vertragsärzte die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung gegeben sind. Um sicherzustellen, dass die an das Pilotprojekt anschließenden Verfahren mit den Arbeitgebern reibungslos installiert werden können und somit ggf. arbeitsrechtlich negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer zu vermeiden, werden die entsprechenden Regelungen jeweils um sechs Monate verschoben. Das Arbeitgeberabrufverfahren mit den Krankenkassen wird ebenfalls um sechs Monate verschoben.

##### **Zu Artikel 12d (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

###### **Zu Nummer 1**

Mit der Änderung wird der Verweis in § 279 Absatz 8 auf § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf den neuen § 40 Absatz 3 SGB IV als Folgeänderung erweitert.

###### **Zu Nummer 2**

Auch der Verweis in § 282 Absatz 2 Satz 7 SGB V wird an die Verweisregelung des § 279 Absatz 8 SGB V (siehe Begründung zu Nummer 1) angeglichen.

##### **Zu Artikel 12e (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester)**

###### **Zu Nummer 1**

Das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und Kulturorchester verweist im Hinblick darauf, dass die Rechts-

und Versicherungsaufsicht für die beiden Anstalten im Wege der Organleihe durch Behörden des Freistaates Bayern durchgeführt wird, statisch auf das Bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen sowie die entsprechende Landesverordnung. Diese statischen Verweisungen werden aktualisiert. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anlageformen, die an die Mitgliedschaft eines Staates im EWR anknüpfen, weiter gehalten werden können. Eine entsprechende Bestandsschutzregelung besteht bereits für unter Bundesaufsicht stehende Einrichtungen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Anpassung der Verweisungen in § 2 hat auch eine Aktualisierung der Rechnungslegungsvorschriften zur Folge. Daher wird die Übergangsregelung in § 5, die in ihrer bestehenden Form durch Zeitablauf obsolet geworden ist, ebenfalls angepasst.

#### **Zu Ziffer 9 (Artikel 13)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Änderungen in Ziffer 3 Nummer 1, 3, 4 und 5 treten wegen der erforderlichen Vorlaufzeit zur Umsetzung am 1. April 2021 in Kraft.

##### **Zu Buchstabe b)**

Die Inkrafttretensregelung entspricht der bereits in Artikel 10 des Gesetzentwurfes enthaltenen Regelung, die jedoch aus rechtsförmlichen Gründen nunmehr angepasst werden musste.

##### **Zu Buchstabe c)**

Die zu ändernden Regelungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

##### **Zu Buchstabe d)**

##### **Zu Absatz 7**

Die Regelungen zur außerordentlichen Hemmung der Verjährung müssen noch im Jahr 2020 in Kraft treten, um die Verjährung der Beiträge aus dem Jahr 2016 zu verhindern. Die Regelung ist daher notwendig, um zum einen die Ansprüche der Arbeitgeber auf Erstattung der ggf. zu Unrecht gezahlten Beiträge aufrecht zu erhalten. Zum anderen ist die Versichertengemeinschaft vor Schäden durch fehlerhafte Beitragsabrechnungen und damit ausfallende Beiträge zu schützen, die allein auf der Verzögerung der Betriebsprüfungen durch die Pandemie beruhen. Letztendlich ist auch sicherzustellen, dass alle Arbeitgeber gleichbehandelt werden, unabhängig von der Betriebsgröße und den damit verbundenen Folgen für die Arbeitgeberprüfung, d. h., ob eine Arbeitgeberprüfung vor Ort notwendig ist und noch im Jahr 2020 durchgeführt werden konnte oder ob nur eine Vorlageprüfung beim Betriebsprüfer erfolgen kann. Es handelt sich um eine außerordentliche Ausnahmeregelung, die nur auf die Folgen der „Corona-Pandemie“ zurückzuführen ist und bewusst auf die Hemmung der Verjährung jeweils nur für ein Jahr beschränkt wird.

##### **Zu Absatz 8**

Die zu ändernde Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

##### **Zu Absatz 9**

Die zu ändernden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.